

§ 6 EBIG Ermächtigung des Bundeswahlleiters durch die Bundeswahlbehörde

EBIG - Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.03.2020

Die Bundeswahlbehörde kann in Bezug auf eine geplante Bürgerinitiative, die gemäß Art. 6 der Verordnung registriert worden ist, zu den ihr nach den §§ 2 und 3 obliegenden Zuständigkeiten den Bundeswahlleiter ermächtigen. Die Ermächtigung kann auf bestimmte Verfahrensschritte eingeschränkt werden.

In Kraft seit 22.03.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at